

**Die Gestaltungsvorschriften für
bis zum 31.12.2018 vergebene Nutzungsrechte**
ergeben sich aus der Satzung vom 10.11.1999 einschl. Änderungen vom 06.10.2004,
03.11.2004, 07.09.2005 und 27.08.2014 in einer redaktionellen Zusammenfassung:

**Satzung
für den Friedhof der
Evangelischen Kirchengemeinde Kodersdorf
Kirchenkreis Niesky
Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg -
Schlesische Oberlausitz**

**Nur die noch zutreffenden Vorschriften sind hier
angegeben!**

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 28 Grundsatz
- § 29 Unterschiedliche
Gestaltungsvorschriften
- § 30 Grabstätten mit allgemeinen
Gestaltungsvorschriften
- § 31 Grabstätten mit zusätzlichen
Gestaltungsvorschriften

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Grundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 29 Unterschiedliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Ist ein Friedhof der einzige am Ort, so muss er Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vorhalten.
- (2) Der Friedhofsträger weist bei der Auswahl der Grabstätte auf vorhandene Wahlmöglichkeiten und Gestaltungsvorschriften hin.
- (3) Der Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kodersdorf hält zwei Abteilungen vor. Für die Mauerstellen gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften. Alle anderen Grabstätten fallen unter die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 30 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Gärtnerische Gestaltung:
Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeetfläche bestehen in gestalterischer Hinsicht keine Vorschriften.
- (2) Es ist nicht gestattet, auf oder neben Grabstätten Ziersträucher oder Zierbäume zu pflanzen. Hecken dürfen nicht gepflanzt werden.
- (2a) Kübelpflanzen dürfen Grabsteinhöhe nicht überschreiten.
- (3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden und zur Gewährleistung der natürlichen Verwesung dürfen die Grabflächen nicht mit für Wasser und Sauerstoff undurchlässigen Materialien (Folie, Dachpappe)

abgedeckt werden.

- (4) Aus den gleichen hygienischen Gründen ist das Bestreuen der Grabstätte mit Kies, Sand oder Splitt nur bis zu einem Anteil der Gestaltungsfläche von 50 % gestattet.
- (5) Wahlgrabstätten dürfen mit einer schmalen Natur- oder Kunststeineinfassung (kein Beton) versehen werden. Vorhandene Einfassungen aus Eisen oder anderem Material dürfen bestehen bleiben, jedoch bei Austausch nicht erneuert werden.
- (6) Alle Urnengrabstätten haben flache Grabbeete. Urnenstellen dürfen mit einer schmalen Steinbegrenzung (auch Kunststein oder Beton) umgeben werden, die höchstens 5 cm über dem Grabbeet zu sehen ist.
- (7) Nicht gestattet ist auf allen Grabstätten
 - a) Das Aufstellen von Pflanzkästen sowie Grabschmuck aus nicht verrottbarem Material;
 - b) das Aufbewahren von Gefäßen und Geräten;
 - c) das Verwenden von Blechdosen und Gläsern als Vasen.

§ 31 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Ziel der zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist die differenzierte Gestaltung von Grabfeldern zu besonderer Charakterbildung in Abhängigkeit von natürlichen und historischen Bedingungen.
- (2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften bestehen auf dem Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kodersdorf nur für die Mauerstellen. Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gemäß § 30 dieser Satzung (mit Ausnahme von § 30 Abs. 2) gelten auch für die Mauerstellen.
- (3) Bei Mauerstellen ist die Anpflanzung von Zierbäumen und Ziersträuchern gestattet. Sie dürfen nicht höher als 1,30 m sein.
- (4) Mauerstellen dürfen mit einer Hecke umfriedet werden, die nicht höher ist als 0,60 m.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Mauerstelle ist verpflichtet, die zu dieser Stelle gehörende Friedhofsmauer instand zu halten. Ein Abputz ist nur an den Stellen gestattet, an denen die Mauer bisher schon verputzt war. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindegemeinderat. Die Abdeckung der Friedhofsmauer wird je zur Hälfte durch den Nutzungsberechtigten und den Friedhofsträger übernommen. Vor jeder Arbeit an der Abdeckung der Friedhofsmauer ist eine gegenseitige Information und Absprache aktenkundig erforderlich.